

Gattenmord : Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe [Dorothea Nolde]

Autor(en): **Griesebner, Andrea**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **12 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch die Rechtslehre veränderte sich im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie Matter am Beispiel August Eggers – dem damaligen Experten in Familien- und Eherechtsfragen – aufzeigt. Es setzte sich eine Norm durch, wonach Konflikte gewaltfrei zu lösen waren, allerdings war sich die Rechtslehre lange uneins darüber, ob diese Norm grundsätzlichen Charakter haben sollte oder vielmehr schichtspezifisch betrachtet werden müsste. Nicht alle Rechtswissenschaftler vollzogen den Meinungswandel Eggers und so konnte sich bis in die 1950er-Jahre vereinzelt auch die Ansicht halten, dass Gewalt in den unteren sozialen Schichten (für Männer) ein «normales» Interaktionsmittel sei, von Frauen der Unterschicht gewissermassen selbstverständlich ertragen werde und deshalb im Gegensatz zu den oberen Schichten nicht sanktioniert werden müsse. Das Amtsgericht Luzern handelte hingegen entsprechend der aktuellen rechtswissenschaftlichen Mehrheitsmeinung und nahm keine nach Schichten unterscheidende Einschätzung von Gewalt vor. Allerdings folgte es der älteren juristischen Lehre dahingehend, dass es nur besonders massive Gewaltakte als hinreichenden Grund bewertete, um eine Ehe zu scheiden und urteilte faktisch nur in sehr wenigen Fälle im Sinne der Klage auf «schwere Misshandlung». Die Interpretation der erlebten ehelichen Gewalt durch die Betroffenen konnte sich dagegen erheblich von der juristischen Sichtweise unterscheiden. Unabhängig davon, welcher sozialen Schicht sie angehörten, bewerteten die Klägerinnen Gewaltformen wie Schläge oder Tritte im Gegensatz zu den Richtern nicht als «Rohheiten». Für sie überschritten solche Gewaltakte die Grenze des «Normalen» und stellten eine klare Verletzung ihrer körperlichen Integrität dar.

Die Publikation «Verletzte Körper» leistet einen wichtigen Beitrag für das

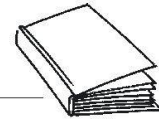
Verständnis von ehelicher Gewalt aus der historischen Perspektive. Sie zeigt einerseits, dass die Funktionen von Gewalt im Zusammenhang mit jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Vorstellungen von Ehe, Partnerschaft und den bestehenden Geschlechterverhältnissen betrachtet werden müssen. Andererseits machen die Ergebnisse deutlich, dass die Verhandlung von ehelicher Gewalt vor Gericht nicht losgelöst von bestehenden Rechtstraditionen untersucht werden kann, will man zu plausiblen Erklärungen für eine jeweils aktuelle Rechtspraxis gelangen. Mit ihrer Arbeit zu ehelicher Gewalt in den 1940er-Jahren erweitert Sonja Matter den zeitlichen Rahmen der Erforschung dieses Sachverhalts in der Geschichtswissenschaft und bietet einen neuen Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen dieser Art.

Marianne Fraefel (Bern/Berlin)

DOROTHEA NOLDE
GATTENMORD
MACHT UND GEWALT
IN DER FRÜHNEUZEITLICHEN EHE

BÖHLAU VERLAG, KÖLN 2003, 462 S., € 59,-

Dorothea Nolde interessiert sich in ihrer Dissertation für die Frage, welche Funktion physische Gewalt im frühneuzeitlichen Frankreich für die Ordnung der Geschlechter und insbesondere für die Machtverteilung innerhalb der Ehe hatte. Der Schwerpunkt ihrer Untersuchung liegt in der zweiten Hälfte des 16. und den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Beeindruckend ist die Anzahl und Vielfalt an Quellen, die sie für ihre Studie analysierte: Das Spektrum reicht von juristischen, theologischen, staatsrechtlichen und medizinisch-naturwissenschaftlichen Texten über Eheschriften, Memoiren, Chroniken und Flugschriften



bis hin zu Prozessakten wegen versuchten oder verwirklichten Gattenmords, die im Kontext von Berufungsverfahren vor dem Pariser *parlement* entstanden sind. Letzteres war Berufungsinstanz für ein Gebiet mit einer Bevölkerung von zirka 8 bis 10 Millionen Menschen; dementsprechend konnte Dorothea Nolde für den Zeitraum zwischen 1580 und 1620 insgesamt 97 Berufungsprozesse von Frauen und 105 Berufungsprozesse von Männern wegen Gattenmords nachweisen. Ihre Suche nach den Prozessakten erster Instanz, wofür sie die Bestände in 14 Departementsarchiven überprüfte, sind bis auf Spuren zweier Prozesse dagegen ergebnislos geblieben.

Bereits die berücksichtigten Quellen verdeutlichen, dass Dorothea Nolde ihrer Studie keinen disziplinären, sondern einen kulturwissenschaftlichen Ansatz zu Grunde legt, der normative, literarische und institutionelle Texte gleichermaßen berücksichtigt. So kann sie ein vielschichtiges Bild der Institution Ehe und ihrer Veränderungen im ausgehenden 16. Jahrhundert zeichnen. Gleichzeitig kann sie deutlich machen, in welcher hohen Masse die verschiedenen Textsorten aufeinander bezogen sind. So wurden Flugschriften teilweise von Richtern verfasst, die in den erzählten Gerichtsprozessen selbst entschieden hatten. Die literarischen Erzählungen von Gattenmordprozessen nutzt sie, um sich der Frage anzunähern, welche Vorstellungen von GattenmörderInnen die Richter ihrer Bewertung der Gattenmordprozesse zu Grunde legten.

Während Dorothea Nolde im ersten Teil der Studie die diskursiven Kontexte rekonstruiert, in denen die Gattenmordprozesse standen und in die diese gleichzeitig auch intervenierten, wendet sie im zweiten Teil ihrer Studie ihr Augenmerk den rechtlichen Grundlagen der Prozesse zu und fragt, mit welchen Begründungen und Absichten das Pariser *parlement* die

Gattenmorde strafrechtlich verfolgte. Ihre zentralen Analysekategorien sind Macht, physische Gewalt, symbolische Gewalt und Geschlecht. In Anlehnung an Michel Foucault legt sie ihrer Studie einen relationalen Machtbegriff zu Grunde, womit sie Machtverhältnisse als das Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Kräfteverhältnisse und so als das Ergebnis von Interaktion analysieren kann. Als physische Gewalt definiert sie jeden «mit Zwang verbundenen Eingriff in die körperliche Integrität Anderer», wodurch im Unterschied zu traditionellen Gewaltbegriffen auch Ohrfeigen oder die Verabreichung von Gift als physische Gewalt fassbar wird. (5) Unter symbolischer Gewalt versteht sie dagegen mit Pierre Bourdieu die «Anerkennung der Autorität durch die Beherrschten» selbst. Eine Anerkennung, die nicht freiwillig erfolgt, sondern den Beherrschten insofern «abgepresst» ist, als ihnen die Möglichkeit, sich dagegen zu entscheiden, nicht gegeben ist. (6) Der Begriff Geschlecht wird von ihr dagegen an keiner Stelle der Studie definiert und auch nicht analytisch, sondern als Oberbegriff für Frauen und für Männer verwendet. Dies führt dazu, dass sie die geschlechtliche Codierung von Gewalt – männliche Gewalt / weibliche Gewalt – mit der von Männern oder Frauen ausgeübten Gewalt gleich setzt. So etwa gleich auf der ersten Seite der Einleitung: «Männliche und weibliche Gewalt werden zueinander ins Verhältnis gesetzt, und in ihrer Wechselwirkung untersucht.» (1)

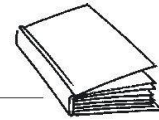
Dorothea Nolde eröffnet ihre Studie mit einer Analyse des Bildes des Gattenmordes, wie es in literarischen Texten, vorrangig in den Flugschriften, entworfen wurde. Sie zeigt, dass in der überwiegenden Mehrheit der Erzählungen die Täterinnen Frauen sind, welche ihren Ehemann auf besonders grausame Weise entweder selbst ermordeten oder aber

ermorden liessen. Die Grausamkeit der Tat verweist in diesen Darstellungen nicht nur auf den bösen Charakter der Ehefrau, sondern auf jenen der Frauen ganz allgemein. Ist der Ehemann der Täter, so ist es dagegen die konkrete Situation, ein Streit, der Ehebruch der Ehefrau und der damit verbundene Schmerz, der dem Mann die Kontrolle über sein Handeln nimmt. Der Gattenmord wird in den zeitgenössischen Quellen meist als Beleg für eine in Unordnung geratene Welt, als Verbrechen gegen die natürliche wie gegen die göttliche Ordnung interpretiert. Die am häufigsten thematisierte Variante des Gattenmordes ist die Ermordung der Ehebrecherin. Wird der ermordete Ehemann meist als «arm» und «unschuldig» dargestellt, wird die ermordete Ehefrau als «eigensinnig», «ungehorsam» und vor allem als «untreu» charakterisiert. Darin ähnelt das Opfer der Gattenmörderin, die ebenfalls als «aufsässige Frau» gezeichnet wird. Die Gleichsetzung von «Aufsässigkeit» und Mordbereitschaft beruhte, so Dorothea Nolde, auf einem dichotomischen Machtverständnis, welches nur die Position des Herrschens oder die des Beherrschtwerdens kannte. Dorothea Nolde zeigt darüber hinaus, wie Flugblätter und juristische Urteile sich oft in ihrer didaktischen Absicht glichen: Beiden ging es um die Statuierung eines Exempels, um die Setzung eines Zeichens, um die Ordnung der Ehe und die Ordnung der Geschlechter ganz allgemein.

Gegenstand der nächsten Kapitel sind zeitgenössische Ehekonzepte: Eine der Thesen Dorothea Noldes ist, dass die Wiederentdeckung antiker Autoren und die Debatten rund um die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils in Frankreich zu einer Neukonzeption der Ehe führten, welche die hierarchische Ordnung der Ehe noch verstärkte. Vor allem der Rückgriff auf das römische Recht habe neben einer Stärkung der Machtposi-

tion des Ehemanns dazu geführt, dass die rechtliche Position der Ehefrau im «Zuge einer fortschreitenden Entmündigung zunehmend der eines Kindes gleichgesetzt» wurde. (67) Auch wenn das Ausmass der Unterwerfung der Ehefrau umstritten war: Ihre Unterwerfung unter die Herrschaft des Ehemanns war, so Dorothea Nolde, im ausgehenden 16. Jahrhundert Konsens, wurde weder in religiösen, noch in juristischen oder medizinisch-naturwissenschaftlichen Texten in Frage gestellt. Die Denkfigur, dass eine harmonische Ehe die Unterordnung der Frau voraussetzt, wurde selbst von der Feministin Marie de Gournay geteilt. Die Humanisten setzten, so Dorothea Nolde, das harmonische Eheideal als Gegenentwurf zur als «unharmonisch» erlebten Gegenwart, wo die Eherealität von Streit, Zank und Unverständnis geprägt gewesen sei. Mit physischer Gewalt ausgetragene Konflikte zwischen den EhepartnerInnen werden von den ZeitgenossInnen als gewöhnlicher Bestandteil des Ehealltags geschildert, wobei Dorothea Nolde vor allem zwei Konfliktfelder besonders hervor treten sieht: Sexualität sowie materieller Besitz. Im Bereich der Sexualität sind es neben dem Ehebruch vor allem die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, die Sterilität der Frau und die Impotenz des Manns, die als Konfliktfelder betont werden.

Da es bei den ehelichen Konflikten gleichzeitig immer auch um ein Aushandeln der ehelichen Machtverhältnisse ging, sahen viele humanistische Autoren die körperliche und materielle Überlegenheit des Ehemanns als notwendige Voraussetzung für die Durchsetzung der Eehierarchie. Diese Ansicht stand allerdings im Widerspruch zu den konkreten Interessen all jener Männer, welche Vermögen und Rang der Ehefrau zum Aufstieg beziehungsweise zur Sicherung ihres Status brauchten. Eine Versöhnung



dieser widersprüchlichen Interessen sahen viele humanistische Autoren in der Heirat einer vermögenden sehr jungen Frau, die noch «fügsamer sei» und vom Ehemann nach seinen Interessen geformt werden könne. Folie für diese Debatten bildete, wie Dorothea Nolde veranschaulicht, wiederum das dichotomische Machtverständnis, in welchem es zwischen Unterwerfung oder Herrschaft keine Alternative gab. Konkrete Herrscherinnen oder Regentinnen wie Elisabeth von England oder Katharina von Medici, welche die männliche Codierung von Macht und Herrschaft qua Person in Frage stellten, wurden zum «Mannweib» beziehungsweise zur «Amazone». Männer, die sich beherrschen liessen, büssten ihre Männlichkeit zur Gänze ein, wurden als «weibisch» definiert.

Die Ausübung von Herrschaft gegenüber Frau, Kindern und Dienstboten gehörte, wie Dorothea Nolda mit vielen Quellenzitaten belegt, zu den unumstrittenen Pflichten des Ehemanns. Neu verhandelt wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dagegen die Grenzen der Gewaltanwendung, wobei das «Postulat unbeschränkter Gewaltanwendung» und die Forderung nach «Willkürverzicht» den Rahmen dieser Debatte definierten. Ein völliger Verzicht auf physische Gewalt lag «jenseits des Blickfeldes». (142) Die Frage war nicht ob, sondern wie heftig und in welchen Kontexten die Anwendung physischer Gewalt erlaubt war: Sahen die *coutumes* des ausgehenden Mittelalters bei als legitim bewerteter Gewaltanwendung mit Todesfolge noch die Straffreiheit vor, so setzte sich im 16. Jahrhundert zunehmend die Gefahr für Leib und Leben als Legitimitätsgrenze durch. Unterstützt wurde diese Grenzverschiebung, wie Dorothea Nolde darlegt, auch durch die Praxis, dass die königlichen Ehegerichte klagenden Ehefrauen, die um ihr Leben fürchte-

ten, häufiger die Trennung von Tisch und Bett gewährten als die kirchlichen Ehegerichte. Der These von Jean-Louis Flandrin, der die Gewaltbegrenzung als eine Schwächung der Machtposition des Ehemanns interpretiert, hält Dorothea Nolde entgegen, dass zeitgleich auch die Position der Ehefrau neu definiert wurde. Das vor allem von der Kirche propagierte Ehemodell verlangte von ihr nun unbedingten Gehorsam und wertete jeglichen Ungehorsam als Verstoß gegen Gottes Gebot. Die Unterordnung wurde von der Ehefrau als eine zu erbringende Leistung, als aktives Tun eingefordert. Die Position der Ehefrau wurde von der «zu Unterwerfenden» zu der «sich selbst Unterwerfenden» verschoben. Die plausible These von Dorothea Nolde ist, dass die Pflicht der Ehefrau zu unbedingtem Gehorsam den Machtverlust der Ehemänner kompensierte. Sie schlägt daher vor, diese Verschiebung als Übergang zu einem neuen Herrschaftsmodus zu verstehen, der nicht mehr auf physischer, sondern auf symbolischer Gewalt beruht. Wie Dorothea Nolde darlegt, war diese Verschiebung nicht das Ergebnis einer Disziplinierung von «oben», sondern Ergebnis eines Prozesses, an dem verschiedene gesellschaftliche Gruppen mit durchaus unterschiedlichen Interessen beteiligt waren. Auch fand der Übergang zum neuen Herrschaftsmodus nicht schlagartig statt, sondern bestanden beide Ehemodelle bis weit ins 17. Jahrhundert konkurrierend nebeneinander. Warum Dorothea Nolde allerdings im Herrschaftsmodus symbolische Gewalt ein beträchtliches Machtpotenzial für Ehefrauen verortet, (177, 413) ist für mich nicht nachvollziehbar, denn in meiner Lesart des Konzepts «symbolische Gewalt» ist der springende Punkt ja gerade der, dass die Realität (hier: der Geschlechterhierarchie) als nicht hinterfragbar erfahren wird.

Im zweiten Teil ihrer Studie wendet

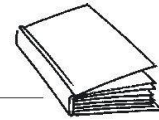
Dorothea Nolde ihren Blick stärker der Gerichtspraxis zu. Sie zeigt, dass sich das französische Strafrecht des Untersuchungszeitraums aus einer Vielzahl an Rechtsquellen zusammensetzte und für Juristen das römische und das kanonische Recht nahezu gleichberechtigte Referenzen darstellten. Bei Tötungsdelikten beriefen sich die Juristen und Staatsrechtler häufig zudem auf das göttliche Recht einerseits, auf das Naturrecht andererseits. Dorothea Nolde arbeitet heraus, dass im Falle des Gattenmords und anderer *crimes atroces* die juristischen Spielregeln dem Richter kaum einen Spielraum liessen, eine Strafmilderung etwa nur dann möglich war, wenn die Beweislage für einen vollen Tatnachweis nicht ausreichte. Minutiös rekonstruiert sie die Verfahrensregeln, denen ein Gattenmordprozess in der ersten Instanz folgen sollte, erklärt, wie ein Strafverfahren ins Rollen gebracht werden konnte, was ein Beweis, ein Indiz oder ein Zeuge / eine Zeugin war und schildert die komplizierten Ermittlungs- und Urteilsverfahren sowohl der ersten Instanz wie auch des Pariser Berufungsgerichts. In einem eigenen Kapitel geht sie der Frage nach, wer die Richter des Pariser *parlement* waren. Sie zeigt, dass die Richter zwar keine homogene Gruppe bildeten, aber einem relativ homogenen Milieu entstammten. Neben Ausbildung und Qualifikation setzten die Ämter am Pariser *parlement*, die – wie viele andere auch – käuflich waren, vor allem Besitz voraus. Da Heiratspolitik und familiäre Netzwerke für diese Gruppe eine wichtige Rolle spielte, verwundert es auch nicht, dass vielen von ihnen die Ordnung der Ehe ein zentrales Anliegen war.

Etwas komplizierter ist die Rekonstruktion der sozialen Position der Angeklagten. Bei den angeklagten Männern kann Dorothea Nolde zumindest auf Berufsangaben zurückgreifen, die bei Frauen oft fehlen. Von den Berufsangaben der

angeklagten beziehungsweise der ermordeten Männer ausgehend, zeigt Dorothea Nolde, dass von TagelöhnerInnen bis zu Inhabern hoher Ämter alle soziale Schichten, für die das Pariser *parlement* zuständig war, vertreten sind. Auffallend ist der hohe Anteil an HandwerkerInnen, wobei Dorothea Nolde zu bedenken gibt, dass sich des Gattenmords nur schuldig machen konnte, wer heiraten durfte.

Bei 40 von 97 Frauen (39 Prozent) und 17 von 105 Männern (17 Prozent), die Berufung beim Pariser *parlement* eingereicht hatten, war der Gattenmordprozess auf der ersten Instanz nicht entschieden worden. Diese Frauen und Männer hatten nicht gegen ein Urteil im engeren Sinn, sondern gegen ein erstinstanzliches Folterurteil Berufung eingelegt. Nicht eine mildere Bestrafung von Frauen, sondern die unterschiedliche Ausgangslage erklärt, warum 30 Prozent der Frauen, aber nur 7 Prozent der Männer von den Richtern des *parlement*, oft nachdem sie gefoltert worden waren, unter Vorbehalt entlassen wurden. Die von den ersten Instanzen verhängten Todesurteile wurden von den Richtern des *parlement* nur in zwei Drittel der Fälle – bei Frauen wie bei Männern – bestätigt. Wie Dorothea Nolde zu Recht betont, ist die Divergenz in der Einschätzung zwischen erster Instanz und *parlement* erstaunlich, da beide im wesentlichen nach derselben Aktenlage urteilten.

Zentrales Ergebnis ihrer Analyse der Gattenmordprozesse ist, dass die Überführung von Frauen und Männern einer grundsätzlich unterschiedlichen Beweislogik gehorchte, die häufigsten Beweismittel gegen Frauen ihr unmoralischer Lebenswandel, ihre «Aufsässigkeit» in der Ehe und ihr Verhalten nach der Tat waren, während bei Männern dagegen das Geständnis, frühere Gewalttaten gegen das Opfer und Tatspuren in Rechnung gestellt wurden. Diese unterschiedliche



Beweislogik könnte, so mein Einwand, auch damit zusammenhängen, dass nur bei 7 Prozent der Fälle gegen Männer, aber bei immerhin 39 Prozent der Fälle gegen Frauen die Beweislage offenbar so ungeklärt war, dass die erste Instanz kein Urteil fällen konnte oder wollte. Da letztere Berufungsprozesse, wie Dorothea Nolde selbst schreibt, eigenen Spielregeln gehorchten, finde ich es schade, dass sie in ihrer Analyse die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Berufungsprozesse nicht stärker berücksichtigt. Eine Analyse der Prozesse, die Geschlecht nicht von vornherein als Differenz erster Ordnung setzt, hätte an ihrem Befund, dass Geschlechterstereotypen die Beweislogik prägten, vermutlich nichts geändert. Sie hätte ihn aber methodisch weniger angreifbar gemacht. Abgesehen von diesem Einwand bleibt für mich ein durchgängig positiver Eindruck: Durch die Einbeziehung von normativen, literarischen und institutionellen Texten kann Dorothea Nolde sichtbar machen, wie stark zeitgenössische Denkmuster, Vorurteile und nicht zuletzt Geschlechterstereotype auch vor Gericht relevant waren. Überzeugend legt sie dar, dass ein kulturwissenschaftlicher Zugang auch im Feld der Kriminalitätsgeschichte neue Erkenntnisse eröffnet.

Andrea Griesebner (Wien)

**JUTTA EMING, CLAUDIA JARZEBOWSKI, CLAUDIA ULBRICH (HG.)
HISTORISCHE INZESTDISKURSE
INTERDISZIPLINÄRE ZUGÄNGE**

HELMER VERLAG, KÖNIGSTEIN/TS. 2003, 296 S., € 29,95

«Für Historiker und Historikerinnen ist es selbstverständlich, dass Begriffe ihre Geschichte und Geschichten ihre Kontexte haben.» Dieser in der Einleitung niedergelegten Überzeugung folgend, versammeln die Herausgeberinnen in dem aus einem interdisziplinären Workshop hervorgegangenen Band vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichende Aufsätze zum Thema Inzest. Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet, wird hierbei zweierlei deutlich: Zum einen die immer noch spürbare Wirkmächtigkeit der Thesen Sigmund Freuds und Claude Lévi-Strauss', auf welche die Autorinnen immer wieder affirmativ oder ablehnend rekurren. Zum anderen die Tatsache, dass der Inzestforschung – wie auch der Verwandtschaftsforschung generell – besonders aus der Frühneuzeitforschung heraus methodische und theoretische Anregungen zugewachsen sind, die viel innovatives Potenzial bereitstellen.

Epochenübergreifend betrachtet, verweigert sich der Begriff «Inzest» einer eindeutigen Definition. Die heute verbreitete Vorstellung, Inzest als Geschlechtsverkehr zwischen nahen Blutsverwandten einer Kernfamilie zu begreifen, trifft auf frühere Epochen keineswegs zwangsläufig zu. Vielmehr griffen hier Inzestverbote oft weit über den engeren Familienkreis hinaus und betrafen sogar oft nicht blutsverwandte Personen, wie etwa Schwieger- und Stiefverwandte oder sogar Taufpaten, die in «geistlicher» Verwandtschaft mit einer Familie verbunden waren. Die Grenzziehungen zwischen sozial geachteten und sozial geächteten Beziehungen verliefen somit in verschie-